

DER AMTSPFLER / AMTSVORMUND

Eine **Vormundschaft** wird vom Amtsgericht angeordnet, wenn die leiblichen Eltern die elterliche Sorge nicht ausüben können.

Der Vormund übt die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen (nachfolgend als Mündel bezeichnet) aus und nimmt dessen Interessen wahr. Er erhält damit das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

Werden nur Teile der elterlichen Sorge entzogen, wird vom Amtsgericht eine **Pflegschaft** angeordnet. Diese Teile werden dann zu den sog. Wirkungskreisen des (Amts-) Pflegers. Im Rahmen der übertragenen Wirkungskreise übt der Pfleger die gesetzliche Vertretung des Pflerlings aus.

Wird die Vormundschaft / Pflegschaft durch das Jugendamt übernommen, spricht man von einem Amtsvormund / Amtspfleger.

Der Vormund / Pfleger hat die Pflicht einmal im Monat persönlichen Kontakt zu seinem Mündel in dessen üblicher Umgebung zu pflegen, da er für die Erziehung und Pflege des Mündels/Pflerlings persönlich verantwortlich ist.

TEILBEREICHE DER ELTERLICHEN SORGE

Nachfolgend wird die elterliche Sorge in ihren Teilbereichen dargestellt. Daraus ergeben sich die Rechte und Pflichten des Pflegers mit dem jeweiligen Wirkungskreis. Mögliche Wirkungskreise sind z.B.:

Recht zur Aufenthaltsbestimmung:

- Bestimmung von Wohnort und Wohnung
- Zustimmung zur Unterbringung bei Pflegeeltern, in Jugendhilfeeinrichtungen etc.
- Wahrnehmung der Meldepflichten (An-, Um- und Abmeldung im Einwohnermeldeamt)
- Beantragung von Ausweisdokumenten
- Zustimmung zur Abwesenheit vom Wohnort zu Urlaubszwecken, Kuren, mehrtägigen Reisen, etc.

Recht zur Beantragung von Jugendhilfeleistungen:

- Antragstellung auf Gewährung von Hilfen zur Erziehung u. sonstige Jugendhilfeleistungen
- Hilfeplanung

Regelung der Gesundheitsfürsorge:

- Regelung der Krankenversicherung
- Erteilung von Impfgenehmigungen
- Entscheidungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge, wie Zustimmung zu Operationen, Narkose, Diagnostik (z.B. Röntgen, MRT, Blutentnahmen), Bluttransfusionen, kleinere Eingriffe, längere Behandlungen, kieferorthopädischer Behandlung, Einnahme von Schwangerschaftsverhütungsmitteln, Zustimmung zum Schwangerschaftsabbruch, Abschluss des Behandlungsvertrags bei stationärer Behandlung
- Beantragung medizinischer Hilfsmittel
- Zustimmung zu Piercing / Tätowierung etc.

Recht zur Regelung von schulischen Angelegenheiten:

- Entscheidung zum Schul- und Berufsweg

- Wahl des Kindergartens und der Schule
- Antrag auf Befreiung vom Schulunterricht (außer im Krankheitsfall des Mündels)
- Unterschriftsleistung unter Zeugnisse
- Zustimmung zur Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten
- Abschluss von Ausbildungsverträgen
- Beantragung von BAföG und ähnlichen Leistungen

Vermögenssorge:

- Kontoeröffnung
- Anlage / Verwaltung des Mündelvermögens
- Geltendmachung von Rentenansprüchen und Versorgungsleistungen (z.B. Opferentschädigung, Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht)
- Regelung von Erbschaftsangelegenheiten (z.B. Haushaltsauflösung, Organisation der Beerdigung)

Personenstand und Unterhalt:

- Klärung der Vaterschaft
- Geltendmachung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Sonstiges:

- Teilnahme an Strafverfahren, die das Mündel betreffen
- Vereinsmitgliedschaften
- Erteilung von Bade- und Schwimmerlaubnis
- Beachtung des Selbstbestimmungsrechtes des Mündels

Ein Vormund hat die gesamte elterliche Sorge inne!

RECHTE UND PFLICHTEN IM TÄGL. LEBEN

Bei Gefahr im Verzug verfügen Pflegepersonen bzw. ihnen gleichgestellte Personen, bei denen die Mündel leben, über ein sog. „Notvertretungsrecht“. In diesem Fall sind Handlungen zulässig, die zum Wohle des Kindes/ Jugendlichen notwendig sind.

Alltägliche Angelegenheiten, ohne bleibende Wirkung für das Mündel, entscheidet die Pflegeperson bzw. die ihr gleichgestellte Person eigenständig wie z.B.:

- Teilnahme an eintägigen Schulausflügen
- Kontakthaltung zur Schule / Ausbildungsstelle (z.B. Teilnahme an Elternabenden, Klassenleitersprechstunden, etc.)
- Vorstellung zur medizinischen Behandlung bei Akuterkrankungen, sowie routinemäßige Vorstellung beim Kinder-, Augen- und Zahnarzt

Über die Entscheidungen in alltäglichen Angelegenheiten ist der Amtsvormund regelmäßig zu unterrichten, um an die persönliche und gesundheitliche Entwicklung des Mündels angeschlossen zu sein.

Bei Amtspflegschaften ist der Pfleger über die Entscheidungen in alltäglichen Angelegenheiten, die in die ihm übertragenen Wirkungskreise fallen, entsprechend zu informieren.

Bemerkung: Im Falle einer Amtspflegschaft haben die leiblichen Eltern bzw. ein Elternteil die verbleibenden Befugnisse der elterlichen Sorge!

KONTAKT

Die Amtsvormünder / -pfleger des Stadtjugendamtes Landshut erreichen Sie unter den folgenden Kontaktdaten:

Sachgebietsleitung

Frau Huber- Baigi 0871/ 88 23 70
carmen.huber-baigi@landshut.de

Frau Hausberger 0871/ 88 23 73
johanna.hausberger@landshut.de

Frau Ramsauer 0871/ 88 23 75
sandra.ramsauer@landshut.de

Frau Eibl 0871/ 88 23 72
juliane.eibl@landshut.de

Anschrift: Stadtjugendamt Landshut
Luitpoldstraße 29 b
84034 Landshut

Telefax: 0871/ 88 23 02

Datenschutzhinweise:

www.landshut.de/fileadmin/datenschutz/3-51-Stadtjugendamt/Datenschutzhinweise_Amtsvormundschaften.pdf
www.landshut.de/fileadmin/datenschutz/3-51-Stadtjugendamt/Datenschutzhinweise_Beratung_Kindschaftssachen.pdf



Stadt
Landshut

Referat 4.51 Jugendamt

Stadtjugendamt Landshut

Amtsvormundschaft/
Amtspflegschaft

